

Hygienekonzept

in den Zeiten der Corona-Pandemie für die Kirchengemeinde St. Josef zur Nutzung der Kirchengebäude und aller weiteren kirchlichen Räumlichkeiten

Stand: Februar 2021

Erstkommunionkurs 2021

in Ergänzung zum allgemeinen Hygienekonzept der Pfarrei

In diesem ergänzenden Konzept werden Abläufe und Regeln festgelegt, um alle speziellen NutzerInnen unserer kirchlichen Räumlichkeiten vor einer möglichen Ansteckung mit Covid-19 so gut wie möglich zu schützen und das Risiko einer Ansteckung oder Infektion zu minimieren.

Unser Offizial Weihbischof Wilfried Theising hat für das Offizialat Vechta vielfältige Regelungen für die Durchführung von Gottesdiensten und Zusammenkünften in den Pfarrzentren erlassen. Darüber hinaus hat der Pfarreirat zusammen mit der Gemeindeleitung weitergehende Maßnahmen beschlossen.

Sollten Einschränkungen, die in diesem Konzept genannt werden, ausdrücklich durch das Land Niedersachsen oder das Offizialat Vechta aufgehoben werden, gilt das dann auch für dieses Konzept.

Folgende Maßnahmen sind im Einzelnen getroffen:

1. Nach aktueller Corona-Verordnung vom 25. Januar 2021 sind Freiluftgottesdienste, Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion und Firmung „unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig.“ Dennoch sollte sehr überlegt werden, welche Zusammenkünfte derzeit tatsächlich nötig sind.

2. Der Erstkommunionkurs findet in unterschiedlichen Gruppen je nach Größe in den jeweiligen Kirchen und Pfarrzentren unserer Gemeindeteile statt. Kinder des dritten Schuljahrgangs nehmen an diesen Kursen teil.

Erwachsene GruppenleiterInnen, die sogenannten KatechetInnen leiten die regelmäßigen, jedoch auf die Vorbereitungszeit, beschränkten Kurse und geben ihnen auch einen strukturellen Rahmen. In zeitlichen Abständen gibt es für die KatechetInnen mit der Gesamtverantwortlichen Frau Pastoralreferentin Susanne Duesmann einen inhaltlichen und organisatorischen Austausch in digitaler Konferenzform.

Die Gruppenstärke im Einzelnen (keine parallele Anwesenheit einzelner Gruppen):

St. Michael in Oldenburg-Kreyenbrück, Klingenbergstraße 20,

Es sind max. 12 Personen für den großen Pfarrheimsaal zugelassen:

1. Gruppe montags 17.-18.00 Uhr im Pfarrheim 4 Kinder + 1 KatechetIn
2. Gruppe donnerstags 16.-17.00 Uhr im Pfarrheim 7 Kinder + 1 KatechetIn

St. Josef in Oldenburg-Bümmerstede, Westerholtsweg,

Es sind max. 12 Personen für den großen Pfarrheimsaal zugelassen:

1. Gruppe montags 16.00-17.30 Uhr im Pfarrheim 8 Kinder + 1 KatechetIn
2. Gruppe donnerstags 16.30-17.30 Uhr im Pfarrheim 11 Kinder +1 KatechetIn

St. Ansgar in Sandkrug/ Landkreis OL, Bahnhofstraße,
Es sind nur max. 8 Personen für großen Saal zugelassen, deshalb:
Es sind max. 50 Personen in der Kirche St. Ansgar zugelassen.

1. Gruppe mittwochs 16.30-17.30 Uhr in der Kirche St. Ansgar 15 Kinder + 3 KatechetInnen

Heilige–Drei–Könige in Wardenburg, Landkreis OL, Raiffeisenstraße,
Es sind nur max. 8 Personen für den großen Saal zugelassen, deshalb:
Es sind max. 40 Personen in der Kirche Heilige-Drei-Könige zugelassen.

1. Gruppe dienstags 16.30-17.30 Uhr in der Kirche Heilige-Drei-Könige 10 Kinder + 1 KatechetIn

3. Die Kinder werden zu der jeweiligen Kursstunde zu den Pfarrheimen bzw. Kirchen gebracht und auch wieder abgeholt. Die Übergabe erfolgt ohne körperlichen Kontakt.

4. Die Anzahl der Gottesdienstteilnehmenden in kirchlichen Räumen wird unter Berücksichtigung der Abstandsvorgaben begrenzt. Es muss ein Abstand von **mindestens 1,5 Metern nach allen Seiten** eingehalten werden können. Unter Wahrung des Abstands zu anderen Gottesdienstteilnehmenden können Familien und gemeinsame Haushalte zusammensitzen.

Dies gilt auch auf dem gesamten kircheneigenen Gelände, solange BesucherInnen sich dort aufhalten, das heißt auch vor und nach dem Gottesdienst sowie vor und nach Erstkommunionkurs sowie in allen Gebäuden der Gemeinde.

5. **In allen Räumen der Kirche und der Pfarrheime gilt die Maskenpflicht.** Alle Erwachsenen tragen durchgehend eine medizinische Maske.

Dazu zählen sowohl OP-Masken, FFP2- und FFP3-Masken sowie Einwegmasken mit den Kennzeichnungen KN95 und N95.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag dürfen Kinder alternativ eine textile oder textilähnliche Barriere verwenden.

Auf regelmäßiges Lüften ist zu achten.

6. Personen, bei denen offensichtlich eine akute Atemwegserkrankung und/oder grippeähnliche Symptome vorliegen, werden nicht zu den Gottesdiensten sowie zum Erstkommunionkurs zugelassen.

7. Für die Nutzung der Räume in den Pfarrheimen ist die Anzahl der Personen ebenfalls beschränkt. Die für jeden Raum zulässige Personenanzahl wird jeweils an der Raumtür ausgehängt.

8. Alle Veranstaltungen und **Gruppen von mehr als 10 Personen, die in kirchlichen Räumen** außerhalb der Kirchengebäude stattfinden, müssen dem Ordnungsamt mit Hygienekonzept angemeldet werden. Gruppen, die sich regelmäßig treffen, müssen einmalig angemeldet werden.

9. Die Benutzung der Küchen ist nur erlaubt zur Zubereitung von Heißgetränken.

10. Die bestehenden Hygieneregeln sind an den Eingangstüren der Pfarrheime ausgehängt und müssen beachtet werden. Vorbeugende Hygienemaßnahmen, wie das gründliche Händewaschen sind vorzunehmen. Regelmäßiges Putzen aller Räumlichkeiten wird vom entsprechenden Personal durchgeführt.

11. Auch für Gruppen in den Pfarrheimen besteht eine **Dokumentationspflicht zur Anwesenheit**. Die Gruppenleitung notiert die Teilnahme der Kinder an den unterschiedlichen Kurstagen. Bei Bedarf einer Rückverfolgung gehen die Unterlagen an das Pfarrbüro. Dort werden diese an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet. Nach Beendigung des Erstkommunionkurses wird die Dokumentation datenschutzgerecht vernichtet.

12. Gemeinsames Singen ist im Augenblick in geschlossenen Räumen und im Freien untersagt.

13. Das Bußsakrament als Bestandteil des Erstkommunionkurses kann unter Beachtung der vorgeschriebenen Abstandsregeln in einem Beichtgespräch gespendet werden. Im Beichtstuhl ist die Spendung des Sakramentes nicht möglich.

Susanne Duesmann,
Pastoralreferentin der katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Oldenburg
10.02.2021